

Friedhofssatzung der Gemeinde Bermbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach hat in seiner Sitzung am 12. August 2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Bermbach erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Bermbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bermbach waren.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (3) Nicht Sesshafte oder nicht Ortsansässige ohne Hinterbliebene können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem „Grünen Rasen“ bestattet werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis erteilt ist; ausgenommen aus diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle;
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 5. gewerbsmäßig zu fotografieren;
 6. den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 7. Abraum und Abfälle im und um das Gelände abzulagern;
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe Nr. 5 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für die Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Eichensärge sind aufgrund der schwervergänglichen Stoffe nicht gestattet.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dazu berechtigten Firmen ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile oder sonstige Überreste gefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird gegen die Zahlung einer Gebühr erhoben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist in Reihengrabstätten bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 20 Jahre.
- (3) Bei Urnengräbern beträgt sie 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers, bei Erdbestattungen auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden im Genehmigungsfall im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof sind folgende Grabstätten möglich:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) „Grüner Rasen“ – Grabstätten/anonym
 - d) Urnenrasenreihengrabfeld
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab dem 6. Lebensjahr.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Reihengrabstätten,
 - c) im Urnenrasenreihengrabfeld.

- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche gegeben werden. In einer Urnengrabstätte können 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
- (3) In Reihengrabstätten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Reihengrabstätte nicht überschritten wird, also zwischen der Erdbestattung und der Urnenbestattung nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind.

§ 16 Grabstätte „Grüner Rasen“

- (1) In der Grabstätte „Grüner Rasen“ können nur Aschen beigesetzt werden.
- (2) Die Einhaltung des Abstands der Urne wird durch die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen anhand eines Belegungsplanes geregelt. Blumen, Gebinde etc. zu bestimmten Anlässen sind für Grabstätten i.S.v. § 13 Abs. 1 lit.c nicht zulässig.

§ 17 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Auf den Grabstätten dürfen Grabmale errichtet und Grabausstattungen angebracht werden, die der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Ungewöhnliche Ausführungen sind genehmigungspflichtig.
- (3) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff und standsicher sein.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,50 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

Länge:	2,20 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

Länge:	1,30 m
Breite:	1,30 m
Abstand:	0,50 m

- (6) a) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die mit einer stehenden Namensplatte versehen werden. Auf der Namensplatte sind der Vorname und der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum ersichtlich. Die übrige Fläche wird ohne jegliche Einfriedung allein im Auftrag der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt.
Grabschmuck in oder auf dem Rasen ist nur an den markierten Stellen erlaubt.
- b) Diese Grabstätte ist für die Dauer von 15 Jahren angelegt.
- c) Die Beräumung der einzelnen Rasenreihengrabstätten nach 15 Jahren wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- d) Gestaltungsvorschriften:
 Grabgröße/Größe der Namensplatte: 0,50 m x 0,50 m
 Plattenstärke: 40 mm
- Für die Namensplatte darf ausschließlich Granit verwendet werden. Die Kanten müssen gebrochen sein und der Schriftzug ist in die Namensplatte einzulassen. Die Namensplatte ist ebenerdig auf einem geeigneten Fundament zu errichten.
 Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt seitlich und länglich 0,50 m (gemessen von der Außenkante der Namensplatte).
- (7) Die Grabstätten sollen fluchtgerecht ausgerichtet werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr in Verzug, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale von den Berechtigten nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zu entfernen.

§ 20

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, die Aufbewahrung und im Bedarfsfall Beförderung der Leichen ist das jeweilige beauftragte Bestattungsinstitut zuständig.

§ 21

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2
 - den Friedhof mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt;
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet;
 - an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - Abraum oder Abfälle aller Art unter der Umzäunung oder auf dem Gelände ablegt;
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 - c) Gedenkfeiern, u. a. nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt;
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt;
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält;
 - g) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert;
 - h) Grabmale ohne Aufforderung oder Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt;
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

- j) Grabstätten vernachlässigt;
- k) die Leichenhalle entgegen § 18 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16. Mai 2007 außer Kraft.

Bermbach, den 08. September 2010

Gemeinde Bermbach

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -